

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „NORDSTETTER HAU“ in Horb a.N.-Dettensee

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 11.12.2012 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit Änderungen den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) mit Änderungen, aufgestellten Bebauungsplan „Nordstetter Hau“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357) aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Nordstetter Hau“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan Maßstab 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt vom Vermessungsbüro Schöllhorn + Böhret, Aidlingen, am 29.08.2012.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt vom Vermessungsbüro Schöllhorn + Böhret, Aidlingen, am 29.08.12.

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan „Nordstetter Hau“ vom 13.12.2012, gefertigt vom Vermessungsbüro Schöllhorn + Böhret, Aidlingen, mit Umweltbericht vom 06.07.2012, gefertigt vom Ing.büro Gfrörer, Empfinger.

§ 4
Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordstetter Hau“, gefertigt vom Vermessungsbüro Schöllhorn + Böhret, Aidlingen, vom 29.08.2012.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Nordstetter Hau“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Horb am Neckar, den 12.12.2012


Peter Rosenberger
Oberbürgermeister